
Badeordnung Lehrschwimmbecken für ausserschulische Nutzung

Beschluss: Schulpflegesitzung vom 1. September 2011
Gültig ab: Schuljahr 2011/12
Registratur: 06.01

Allgemeines

1. Das Lehrschwimmbecken steht in erster Linie der Schule zur Verfügung.
2. Die Primarschulpflege setzt die Tage und Zeiten fest, an denen das Becken auch von Vereinen und von der Öffentlichkeit benützt werden kann.
3. Die Eintrittsgebühren werden von der Primarschulpflege festgelegt.
4. Die Benützungsdauer beträgt eine Stunde, wovon 45 Minuten auf die reine Badezeit entfallen.
5. Während der Ferien, an allgemeinen Feiertagen sowie an den Wochenenden bleibt das Lehrschwimmbecken geschlossen.
6. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist strikte Folge zu leisten.
7. Das Schwimmbad darf nur von Kleinkindern nach dem vollendeten 2. Lebensjahr benutzt werden.
8. Schäden sind sofort zu melden und gehen voll zu Lasten des Verursachers.
9. Fundgegenstände sind dem Aufsichtspersonal abzugeben.
10. Für Unfälle und Diebstähle wird keine Haftung übernommen.
11. In allen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.

Badebetrieb

1. Die Badelandschaft darf ausschliesslich durch die Duschräume betreten werden.
2. Die Duschräume und das Schwimmbad dürfen nur mit Badebekleidung (keine Strassenkleider) und barfuss oder mit sauberen Badeschuhen (keine Strassen-Flip-Flops) betreten werden. Das Tragen von Burkinis ist erlaubt.
3. Das Duschen vor dem Baden ist obligatorisch.
4. Essen und Trinken sind in sämtlichen Räumen untersagt.
5. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Ausschlägen, Verbänden, Heftpflastern usw. haben keinen Zutritt zum Schwimmbecken.
6. Es dürfen keine eigenen Schwimmutensilien mitgebracht werden.
7. Die schuleigenen Badeutensilien sind nach Gebrauch ordentlich im Gestell zu versorgen.
8. Das Rennen in den Nassräumen ist untersagt.
9. Kopfsprünge sind nur bei einer Wassertiefe von 2 m gestattet und erfolgen auf eigene Verantwortung.
10. Der Hubboden darf nur vom Aufsichtspersonal verstellt werden. Während dem Verstellvorgang ist jeglicher Badebetrieb verboten.
11. Die Garderoben dürfen nur mit trockenem Körper betreten werden. Die Umziehräume sind so zu verlassen, wie sie angetreten worden sind.
12. Beim Baden mit Kleinkindern sind Eltern und Kursleiter für einwandfreie hygienische Verhältnisse verantwortlich.
13. Bei ausserschulischem Betrieb haften die begleitenden Aufsichtspersonen (Eltern, Begleitpersonen, Kursleiter) für die Einhaltung der Badeordnung.